



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 2024

Nummer 26

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerium der Finanzen</b>	
20310	24.07.2024	Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 26. März 2024	836
20310	24.07.2024	Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023	848
		<b>Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie</b>	
702	16.07.2024	Änderung der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der EFRE/JTF-Maßnahme „Nachhaltige Flächenentwicklung zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsstandorte“	853
		<b>Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Schule und Bildung, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Kultur und Wissenschaft und Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien</b>	
702	01.07.2024	Änderung der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW	853
		<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr</b>	
772	05.07.2024	Runderlass über Anforderungen zum Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorge bei Abwasseranlagen (Hochwasserschutz Abwasseranlagen)	870

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerium der Finanzen</b>	
22.07.2024	Runderlass Anpassung der Einküftgrenze im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Beihilfenverordnung NRW	881

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.****20310****Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für  
Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken  
(TV-Ärzte) vom 26. März 2024**

Bekanntmachung  
des Ministeriums der Finanzen  
B 4500 – 1 – IV

Vom 24. Juli 2024

Der Änderungstarifvertrag Nummer 9 vom 26. März 2024 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 (MBl. NRW. S. 764), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nummer 8 vom 25. August 2022 (MBl. NRW. S. 985) geändert worden ist, wird in der Anlage bekannt gegeben.

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
zum Tarifvertrag  
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken  
(TV-Ärzte)**

vom 26. März 2024

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,  
- Bundesverband -,  
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1, 2 und 10, § 8 Absatz 1, 5 und 6, § 16 Absatz 1, § 27 Absatz 2, 3 und 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 25. August 2022 werden ab 1. Oktober 2023 wieder in Kraft gesetzt.

## § 2

### Änderung des TV-Ärzte zum 1. Oktober 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. August 2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut zu den Anlagen A und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A 1	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024
Anlage A 2	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025
Anlage B 1	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
Anlage B 2	Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. Januar 2026“
2. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen A und B“ durch die Angabe „Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A und B)“ durch die Angabe „(Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2)“ ersetzt.
4. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
  - „3. Der Einsatzzuschlag beträgt
    - 21,88 Euro ab 1. Oktober 2023,
    - 22,76 Euro ab 1. April 2024 und
    - 24,13 Euro ab 1. Februar 2025.“

5. In § 30 Absatz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird die Satzbezeichnung gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Buchstaben a, b, c und d wird jeweils das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe g werden die Angabe „(Anlage B)“ durch die Angabe „(Anlage B 2)“ und das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.
7. Die Anlagen A und B werden durch die Anlagen A 1, A 2, B 1 und B 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

### **§ 3**

#### **Änderung des TV-Ärzte zum 1. April 2024**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 7 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt und das Semikolon gestrichen.
3. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
4. In § 27 Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

### **§ 4**

#### **Änderung des TV-Ärzte zum 1. August 2024**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 19 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst“ folgende Zeile eingefügt:  
  
„§ 19a Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing“

2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

### „§ 19a

#### Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

- (1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch darauf, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit
- die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und
  - der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Ärztinnen und Ärzten anbietet.
- <sup>2</sup>Bietet der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing einer Ärztin oder einem Arzt an, muss er die Entgeltumwandlung allen Ärztinnen und Ärzten anbieten.
- (2) Von der Entgeltumwandlung ausgenommen sind
- a) Ärztinnen und Ärzte, die zu Beginn der Entgeltumwandlung
    - in der Probezeit sind,
    - in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
    - in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarende Leasingdauer andauert, sowie
  - b) Ärztinnen und Ärzte, deren Bezüge von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die Schuldnerin oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus den Bezügen pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Leasingnehmer ist der Arbeitgeber. <sup>2</sup>Er überlässt der Ärztin/dem Arzt das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. <sup>3</sup>Die monatliche Entgeltumwandlung muss während der gesamten Dauer des Leasingvertrages, die längstens 36 Monate betragen darf, der monatlichen Leasingrate entsprechen.
- (4) <sup>1</sup>Die Entgeltumwandlung ist nur zulässig für das Leasing von Fahrrädern im Sinne von § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. <sup>2</sup>Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die Ärztin/der Arzt ein Fahrrad auswählen, das einschließlich etwaiger Zusatzleistungen (zum Beispiel Versicherungen) und verbundenem Zubehör einen Höchstbetrag von 7.000 Euro nicht über- und einen Mindestbetrag von 750 Euro nicht unterschreitet. <sup>3</sup>Als Preis für das Fahrrad selbst ist dabei die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Jeder Ärztin/Jedem Arzt kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (6) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19a:

Für die Ärztinnen und Ärzte findet im Freistaat Bayern und im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg anstelle des § 19a für die Dauer ihrer jeweiligen Geltung

- in Bayern der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte des Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Ärzte Bayern) vom 24. Juni 2024 und
- im Bereich des AVdöD Baden-Württemberg der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für Ärztinnen und Ärzte für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV Radleasing Ärzte BW) vom 22. Mai 2024

Anwendung.“

3. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:
  - „e) § 19a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2027,“
- b) Die bisherigen Buchstaben e bis g werden die neuen Buchstaben f bis h.

## § 5

### Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:
    - „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste)“
  - bb) Die Wörter „sechs Wochen“ werden durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
  - „<sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, so
  - a) wird bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit zusätzlich zum Entgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt,

- b) wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw.
- c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte.“

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, wird

- a) bei Tätigkeit in regelmäßiger Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde für Zeiten, die nach dem bisherigen Dienstplan frei waren, gezahlt,
- b) zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw.
- c) erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 um 10 Prozentpunkte.“

d) Nach Satz 5 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 6a Satz 5 Buchstabe a:

1. Abweichend von Buchstabe a beträgt der Zuschlag 5 v.H. des individuellen Stundenentgeltes je Arbeitsstunde, wenn für diese Stunde ein Überstundenzuschlag zusteht.
2. Buchstabe a findet keine Anwendung auf das Überschreiten des geplanten Dienstendes im Laufe des Dienstes.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Soweit dienstplanmäßig vorgesehene Pausen nicht gewährt worden sind, ist die Dokumentation auf entsprechenden Hinweis der Ärztin/des Arztes zu korrigieren; das Gleiche gilt, sobald der Arbeitgeber auf sonstige Weise von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und es werden nach dem Wort „Eine“ die Wörter „von Satz 2“ eingefügt

d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

e) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Die näheren Einzelheiten der Arbeitszeitdokumentation nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die Betriebsparteien geregelt werden.“

- f) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- g) In der Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 werden im 2. Halbsatz nach dem Wort „anerkannt“ die Wörter „und ausgeglichen bzw. bezahlt“ eingefügt.

## **§ 6**

### **Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2026**

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 5 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

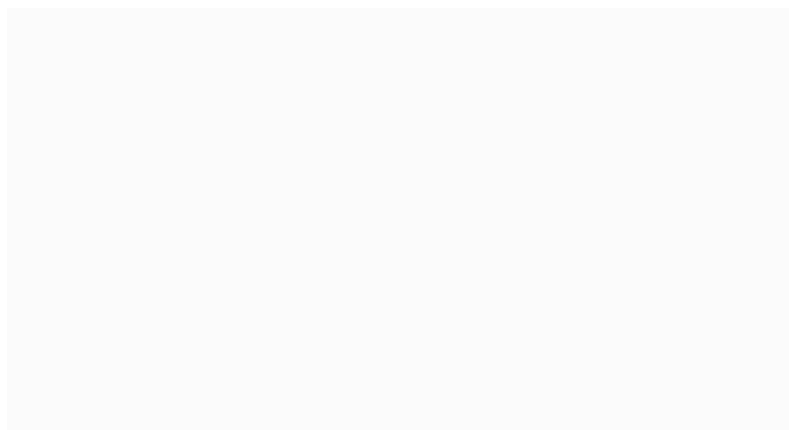
- 1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- 2. § 16 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen je sechs, die Entgeltgruppe Ä 3 umfasst vier und die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst drei Stufen.“

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- 1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2, 3, 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- 2. § 3 tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- 3. § 4 tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- 4. § 5 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 5. § 6 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.



## Anlage A 1

<p><b>Entgelttabelle zum TV-Ärzte</b></p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 -</p>
---

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	<b>5.104,24</b> im 1. Jahr	<b>5.393,56</b> im 2. Jahr	<b>5.600,21</b> im 3. Jahr	<b>5.958,42</b> im 4. Jahr	<b>6.385,47</b> im 5. Jahr	<b>6.552,04</b> ab dem 6. Jahr
Ä 2	<b>6.736,78</b> ab dem 1. Jahr	<b>7.301,63</b> ab dem 4. Jahr	<b>7.797,59</b> ab dem 7. Jahr	<b>8.076,29</b> ab dem 9. Jahr	<b>8.228,22</b> ab dem 11. Jahr	<b>8.438,20</b> ab dem 13. Jahr
Ä 3	<b>8.438,20</b> ab dem 1. Jahr	<b>8.934,16</b> ab dem 4. Jahr	<b>9.643,64</b> ab dem 7. Jahr			
Ä 4	<b>9.926,10</b> ab dem 1. Jahr	<b>10.635,56</b> ab dem 4. Jahr	<b>11.200,40</b> ab dem 7. Jahr			

**Anlage A 2**

<p><b>Entgelttabelle zum TV-Ärzte</b></p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig vom 1. April 2024 bis zum 31. Januar 2025 -</p>
---

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>Ä 1</b>	<b>5.308,41</b> im 1. Jahr	<b>5.609,30</b> im 2. Jahr	<b>5.824,22</b> im 3. Jahr	<b>6.196,76</b> im 4. Jahr	<b>6.640,89</b> im 5. Jahr	<b>6.814,12</b> ab dem 6. Jahr
<b>Ä 2</b>	<b>7.006,25</b> ab dem 1. Jahr	<b>7.593,70</b> ab dem 4. Jahr	<b>8.109,49</b> ab dem 7. Jahr	<b>8.399,34</b> ab dem 9. Jahr	<b>8.557,35</b> ab dem 11. Jahr	<b>8.775,73</b> ab dem 13. Jahr
<b>Ä 3</b>	<b>8.775,73</b> ab dem 1. Jahr	<b>9.291,53</b> ab dem 4. Jahr	<b>10.029,39</b> ab dem 7. Jahr			
<b>Ä 4</b>	<b>10.323,14</b> ab dem 1. Jahr	<b>11.060,98</b> ab dem 4. Jahr	<b>11.648,42</b> ab dem 7. Jahr			

## Anlage B 1

<p><b>Entgelttabelle zum TV-Ärzte</b></p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- gültig vom 1. Februar 2025 bis 31. Dezember 2025 -</p>
---

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	<b>5.626,91</b> im 1. Jahr	<b>5.945,86</b> im 2. Jahr	<b>6.173,67</b> im 3. Jahr	<b>6.568,57</b> im 4. Jahr	<b>7.039,34</b> im 5. Jahr	<b>7.222,97</b> ab dem 6. Jahr
Ä 2	<b>7.426,63</b> ab dem 1. Jahr	<b>8.049,32</b> ab dem 4. Jahr	<b>8.596,06</b> ab dem 7. Jahr	<b>8.903,30</b> ab dem 9. Jahr	<b>9.070,79</b> ab dem 11. Jahr	<b>9.302,27</b> ab dem 13. Jahr
Ä 3	<b>9.302,27</b> ab dem 1. Jahr	<b>9.849,02</b> ab dem 4. Jahr	<b>10.631,15</b> ab dem 7. Jahr			
Ä 4	<b>10.942,53</b> ab dem 1. Jahr	<b>11.724,64</b> ab dem 4. Jahr	<b>12.347,33</b> ab dem 7. Jahr			

**Anlage B 2**

<p><b>Entgelttabelle zum TV-Ärzte</b></p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden</p> <p>- gültig ab 1. Januar 2026 -</p>
---

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>Ä 1</b>	<b>5.626,91</b> im 1. Jahr	<b>5.945,86</b> im 2. Jahr	<b>6.173,67</b> im 3. Jahr	<b>6.568,57</b> im 4. Jahr	<b>7.039,34</b> im 5. Jahr	<b>7.222,97</b> ab dem 6. Jahr
<b>Ä 2</b>	<b>7.426,63</b> ab dem 1. Jahr	<b>8.049,32</b> ab dem 4. Jahr	<b>8.596,06</b> ab dem 7. Jahr	<b>8.903,30</b> ab dem 9. Jahr	<b>9.070,79</b> ab dem 11. Jahr	<b>9.302,27</b> ab dem 13. Jahr
<b>Ä 3</b>	<b>9.302,27</b> ab dem 1. Jahr	<b>9.849,02</b> ab dem 4. Jahr	<b>10.631,15</b> ab dem 7. Jahr	<b>10.942,53</b> ab dem 10. Jahr		
<b>Ä 4</b>	<b>10.942,53</b> ab dem 1. Jahr	<b>11.724,64</b> ab dem 4. Jahr	<b>12.347,33</b> ab dem 7. Jahr			

20310

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur  
Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise  
(TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023**

Bekanntmachung  
des Ministeriums der Finanzen  
B 4400 – 1 – IV

Vom 24. Juli 2024

Der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vom 9. Dezember 2023 wird in der Anlage bekannt gegeben.

## **Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- \*) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,  
  
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
  - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
  - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

## **§ 1** **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- d) Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit),
- e) Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L),
- f) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L),
- g) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L).

## **§ 2** **Inflationsausgleichs-Einmalzahlung**

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), die zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 9. Dezember 2023 besteht und sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, 1.800 Euro. <sup>2</sup>Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L oder TV Prakt-L fallen, beträgt die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung 1.000 Euro. <sup>3</sup>§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. <sup>4</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023. <sup>5</sup>Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

### **§ 3** **Inflationsausgleichs-Monatszahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen). <sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat, die Auszahlung für die Monate Januar 2024 bis März 2024 erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro. <sup>2</sup>Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L oder TV Prakt-L fallen, betragen die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in den Bezugsmonaten jeweils 50 Euro. <sup>3</sup>§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. <sup>4</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. <sup>5</sup>Sofern am jeweils ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. <sup>6</sup>In den Fällen des Abs. 1 Satz 4 sind ausnahmsweise die jeweiligen Verhältnisse am Tag des Beginns des Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnisses maßgeblich.

### **§ 4** **Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3**

- (1) <sup>1</sup>Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes für die Jahre 2023 und 2024.
- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L und § 29 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13 und 14 TVdS-L sowie §§ 10, 11 und 12 TV Prakt-L. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

- (3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Unter der auflösenden Bedingung, dass die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 9. Dezember 2023 bis zum Ablauf des 19. Januar 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird, tritt dieser Tarifvertrag am 9. Dezember 2023 in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2023



702

### Änderung der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der EFRE/JTF-Maßnahme „Nachhaltige Flächenentwicklung zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsstandorte“

Runderlass  
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie

Vom 16. Juli 2024

1

Die Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der EFRE/JTF-Maßnahme „Nachhaltige Flächenentwicklung zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsstandorte“ vom 6. Juli 2023 (MBL NRW. S. 807) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2

#### Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die unter Nummer 1.1 beschriebenen Zweckzwecke nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,
- b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014; S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), im Folgenden AGVO,
- c) EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBL NRW. S. 1332), im Folgenden EFRE/JTF RRL NRW,
- d) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), im Folgenden Dach-VO, und
- e) Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; L 421 vom 26.11.2021, S. 74), im Folgenden JTF-VO.

Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Dach-VO einverstanden.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

2. Nummer 6.5 wird wie folgt gefasst:

„6.5

#### Mittelabruf und Abschluss der Fördervorhaben

Für die Zuwendung werden Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4

der JTF-VO verwendet. Vorhaben mit Investitionen können nur bewilligt werden, wenn durch einen plausiblen Zeit- und Ausgabenplan dargelegt werden kann, dass der Abruf von mindestens einem Drittel der Zuwendung bis zum 30. September 2026 gewährleistet ist. Fördervorhaben müssen spätestens bis einschließlich zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 853

702

### Änderung der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW

Gemeinsamer Runderlass  
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie,  
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration,  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
des Ministeriums für Schule und Bildung,  
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung,  
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr,  
des Ministeriums für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz,  
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und  
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,  
Internationales sowie Medien

Vom 1. Juli 2024

1

Die EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023 (MBL NRW. S. 1332) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024), im Folgenden STEP-VO,“

b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben e bis g.

2. Nummer 4.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anteil der europäischen Mittel an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt höchstens

a) 40 Prozent bei Vorhaben des EFRE.NRW, die außerhalb des Regierungsbezirks Münster durchgeführt werden (Artikel 112 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060),

b) 50 Prozent bei Vorhaben des EFRE.NRW, die im Regierungsbezirk Münster durchgeführt werden (Artikel 112 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060),

c) 50 Prozent bei Vorhaben des JTF.NRW (Artikel 112 Absatz 3 Unterabsatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060) oder

d) 90 Prozent bei Vorhaben, die zu den in Artikel 2 der STEP-VO genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa beitragen.“

3. In Nummer 5.3.3 werden nach den Wörtern „Pauschale nach Nummer 5.6“ die Wörter „oder einem Pauschalbetrag nach Nummer 5.7“ eingefügt.
4. Nach Nummer 5.6 wird folgende Nummer 5.7 eingefügt:

„5.7

**Sachausgabenpauschalbetrag**

Sofern die förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 Euro betragen, können die förderfähigen Sachausgaben durch einen Pauschalbetrag auf Basis von Kostenvoranschlägen festgelegt werden. Dazu sind im Antragsverfahren je geplantem Auftrag soweit möglich Kostenvoranschläge von mindestens drei fachkundigen und leistungsfähigen Anbietern vorzulegen. Der Auftragswert je Einzelauftrag darf 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen.“

5. Die Anlagen 1, 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

**2**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
Mona Neubaer

**Anlage 1** zu Nummer 3.2  
**(Auswahlkriterien)**

Der EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW hat am 7. Mai 2024 gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 die von der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW vorgeschlagenen Kriterien für die Auswahl der Vorhaben genehmigt. Die durch den Begleitausschuss zu genehmigenden Auswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

Die Auswahlkriterien sind in drei unterschiedliche Kategorien aufgeteilt.

- **Kategorie 1: 40%** der Bewertung erfolgt anhand von Auswahlkriterien, die in **allen Spezifischen Zielen gleich sind**:

<b>Auswahlkriterium</b>	<b>%</b>
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20

- **Kategorie 2: 40%** der Bewertung ergeben sich aus jeweils **zwei Kriterien eines spezifischen Ziels (SZ)**, die jeweils mit 20% gewichtet werden:

<b>SZ</b>	<b>Auswahlkriterium</b>
1-3, 13.1-13.4, 14.5	Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens
4, 13.5	Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erschließung/Erweiterung des Fachkräftepotentials
5, 6	Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz
	Beitrag zur Treibhausgasminderung
7,	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
8, 14.1-14.5	Beitrag zu einer innovativen und nachhaltigen Ressourcenwirtschaft
	Beitrag zur Einsparung wirtschaftlich relevanter Rohstoffe, Materialien und Energie

9	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Beitrag zu den Zielen der Biodiversitätsstrategie NRW
10	Beitrag zur nachhaltigen, vernetzten städtischen Mobilität, einschließlich des Verflechtungsraums oder der Verflechtungsräume
	Beitrag zur Attraktivierung modernisierter Verkehrssysteme im Rahmen des Übergangs zur CO <sub>2</sub> -neutralen Wirtschaft
11.1	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Integrierter Ansatz zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, demographischen, ökologischen und klimatischen Situation
11.2	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Beitrag des Vorhabens zu den Zielen und Handlungsfeldern des Territorialen Strategiekonzeptes
12	Beitrag zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris
	Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans (TJTP)

- **Kategorie 3: 20%** der Auswahlkriterien können **aufruf- bzw. wettbewerbsspezifisch** durch die für den jeweiligen Aufruf/Wettbewerb verantwortlichen Ministerien vergeben werden.  
Es sind **bis zu 4 Kriterien** möglich, die zusammen 20% ergeben (1x 20% oder 2x 10% oder 1x 10% und 2x 5% oder 4x 5%).
- Für **kriteriengesteuerte Einzelfallentscheidungen** nach Ende der Wettbewerbsphase gelten die Kriterien des letzten passenden Aufrufs/Wettbewerbs. Bei kriteriengesteuerten Einzelfallentscheidungen für Vorhaben von strategischer Bedeutung gelten folgende spezifischen Kriterien:

Auswahlkriterium	%
Besonderer europäischer Beitrag, europäische Zusammenarbeit, Übertragbarkeit auf andere europäische Regionen	10
Breite Akzeptanz, Verständlichkeit und langfristige Wirkung des Vorhabens	10

– Die **Bewertung** der Kriterien erfolgt nach einem **Punktesystem**:

0	trifft nicht oder kaum zu
1	trifft teilweise zu, es bestehen noch erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten
2	trifft größtenteils zu, aber einige Aspekte könnten noch verbessert werden
3	trifft voll und ganz zu

Ein Projekt kann insgesamt bis zu 300 Punkte erhalten.

Für die Feststellung der Förderwürdigkeit sind mindestens 200 Punkte erforderlich.

Projekte von strategischer Bedeutung müssen mindestens 240 Punkte erreichen.

Wird ein Projekt in mindestens einem Auswahlkriterium mit 0 Punkten bewertet, so beträgt die Gesamtpunktzahl für das Projekt 0 Punkte. Es ist somit nicht förderwürdig.

Bei Richtlinienförderung erfolgt die Auswahl der Vorhaben auf Grundlage der o.g. Kriterien, ohne dass diese bepunktet und gewichtet werden.

Auch bei Richtlinienförderungen sind diejenigen Vorhaben von einer Förderung ausgeschlossen, die mindestens ein Auswahlkriterium nicht erfüllen.

**Anlage 2** zu Nummer 6.1  
**(ANBest-EU)****Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem  
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten  
Übergang (ANBest-EU)**

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhalt**

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Zweckbindung
- Nummer 5 Mitteilungspflichten
- Nummer 6 Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten
- Nummer 7 Prüfung der Ausgaben
- Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nummer 9 Baumaßnahmen
- Nummer 10 Publizität

**1****Anforderung und Verwendung der Zuwendung****1.1**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

**1.2**

Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

**1.3**

Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Begünstigten in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs nach Nummer 6.2.

#### 1.4

Der Finanzierungsplan ist zeitlich verbindlich.

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres von den Begünstigten abgerufen werden, entfällt deren Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich der Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe, sofern die Begünstigten bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres keinen Antrag auf Übertragung der im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel ins nächste Haushaltsjahr stellen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

#### 1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

#### 1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### 1.7

Die Begünstigten haben für ein Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen die Zuwendungen zurückzuzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten

- a) die Produktionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen aufgegeben oder an einen Standort außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlagert wird,
- b) sich die Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur ändern, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) sich Art, Ziele oder Durchführungsbedingungen des Vorhabens so erhebliche verändern, dass die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.

Die Rückzahlung erfolgt jeweils anteilig für den Zeitraum, in dem eine der Voraussetzungen vorgelegen hat.

### 2

#### **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Begünstigten,

### 3

#### **Vergabe von Aufträgen**

Sofern sich die Höhe der direkten Sachausgaben nicht pauschal nach Nummer 5.6 oder 5.7 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW bemisst, ist die Vergabe von Aufträgen von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Bei der Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen für Investitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ist der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieverbrauch zu beachten.

### 3.1

#### **Direktauftrag**

Beträgt

a) der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

b) die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht mehr als 100 000 Euro

muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen. Die Mindestdokumentation ist im Falle von Direktaufträgen ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer dem jeweiligen Mittelabruf beizufügen.

### 3.2

#### **Verhandlungsvergabe**

Beträgt der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mehr als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro haben die Begünstigten Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

### 3.3

#### **Vergabeverfahren**

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500 000 Euro und werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, so haben die Begünstigten abweichend zu Nummer 3.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) - Ausgabe 2019 - vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VOB/A, sowie bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UVgO, ausgenommen der Vorschriften

a) der §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, §§ 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, §§ 39, 40 (elektronische Vergabe),

b) § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung),

c) § 22 (Aufteilung nach Losen),

d) § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote) sowie

e) § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),  
anzuwenden.

Sofern Begünstigte nicht öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, im Folgenden GWB, sind, gelten die jeweiligen Vorgaben der UVgO auch für Verfahren oberhalb des Schwellenwerts.

#### 3.3.1

##### **Wertgrenzen**

Bei Bauleistungen sind beschränkte Ausschreibungen ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes bis zu einem Auftragswert von 300 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen beschränkte Ausschreibungen ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Sowohl bei Bauleistungen als auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist eine Verhandlungsvergabe oder eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

### **3.3.2**

#### **Schätzung der Auftragswerte**

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

### **3.3.3**

#### **Abwicklung per E-Mail**

Verhandlungs- beziehungsweise freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 sowie die §§ 39 und 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11a und 14 der VOB/A nicht zur Anwendung.

### **3.4**

#### **Besondere Vorschriften**

Sofern für Gemeinden, Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergaberegeln in der zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Fassung zu beachten.

### **3.5**

#### **Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB

- a) unterliegen den Verpflichtungen von Teil 4 des GWB,
- b) haben das Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden und
- c) haben bei Unterzeichnung von Verträgen zu öffentlichen Aufträgen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB folgende Angaben zu allen Vertragspartnern zu erfassen:
  - aa) Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,
  - bb) Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern oder Steuer-Identifikationsnummern der Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vertragspartner gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der

Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155) geändert worden ist, stehen und cc) Angaben zu Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert.

Setzt der Auftragnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c Unterauftragnehmer ein, sind nach Unterzeichnung der entsprechenden Unterverträge Angaben aller in den Auftragsunterlagen des Auftragnehmers aufgeführten Unterauftragnehmer, und zwar Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, sowie Datum des Unterauftrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert zu erfassen, soweit die Unteraufträge einen Gesamtwert von mehr als 50 000 Euro haben. Die Angaben sind nur auf der ersten Ebene der Unterauftragsvergabe erforderlich.

### **3.6**

#### **Planungsausgaben**

Für Planungsleistungen gelten grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie für sonstige Dienstleistungen. Soweit in einem Vorhaben Planungsausgaben förderfähig sind, die vor Bewilligung oder Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beauftragt wurden, sind diese nur zuwendungsfähig, wenn die Vergabeprinzipien nach Nummer 3 eingehalten wurden.

## **4**

### **Zweckbindung**

#### **4.1**

Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Begünstigte dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht verfügen.

#### **4.2**

Begünstigte haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren.

## **5**

### **Mitteilungspflichten**

Begünstigte sind verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn

- a) sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend des Zuwendungszwecks verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- e) ein Insolvenzverfahren über das eigene Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## 6

### Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten

#### 6.1

Begünstigte übermitteln der bewilligenden Stelle

- a) während des Bewilligungszeitraums regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anträge auf Erstattung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mittelabruf nach Nummer 6.2),
- b) während des Durchführungszeitraums einmal jährlich, für das Kalenderjahr, bis spätestens zum Ablauf des 31. März, beginnend mit dem auf den Beginn des Durchführungszeitraums folgenden Jahr, einen Sachbericht nach Nummer 6.3 und
- c) spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.4.

#### 6.2

Der Mittelabruf umfasst neben dem Mittelabrufformular einen zahlenmäßigen Nachweis

- a) aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden,
- b) bei förderfähigen Personalausgaben und bürgerschaftlichem Engagement der geleisteten Arbeitszeit nach Nummer 6.2.1,
- c) bei Sachausgaben, sofern sich deren Höhe nicht in Form einer Pauschale oder eines Pauschalbetrags bemessen soll, durch die Beleg- und Vergabeliste nach Nummer 6.2.2 und
- d) bei Sachausgaben, deren Höhe durch einen Pauschalbetrag festgelegt wurde, durch den Nachweis, dass die im Kostenvoranschlag aufgeführten Leistungen vollständig erbracht wurden und der Auftragnehmer die Zahlung hierfür vollständig erhalten hat.

##### 6.2.1

Die Begünstigten haben für jeden im Vorhaben Mitarbeitenden den im jeweiligen Arbeitspaket angefallenen Beschäftigungs- und Zeitumfang anzugeben und von den Beschäftigten bestätigen zu lassen. Bei nicht ausschließlich im Vorhaben tätigen Mitarbeitenden sind die geleisteten Arbeitsstunden fortlaufend zu dokumentieren und außerdem anzugeben, in welchem Zeitumfang sie in welchen anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben des Begünstigten tätig waren. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein elektronisches Zeiterfassungssystem von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

##### 6.2.2

Für die förderfähigen Sachausgaben ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende, Einzahlende, Rechnungs- bzw. Belegnummer sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, ist keine zuwendungsfähige Ausgabe.

Neben der Belegliste ist eine in zeitlicher Folge geführte Liste über die Vergaben von Aufträgen (Vergabeliste) und die Dokumentation der Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem Nachweis sind Kopien oder elektronische Duplikate der Originalbelege vorzulegen. Die bewilligende Stelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen beziehungsweise deren Vorlage zu verlangen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt wie beispielsweise eine Projektnummer enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Es ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern übereinstimmen. Für den Fall, dass Belege als Kopien oder elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Mittelabruf zu bestätigen, dass diese mit den Originalbelegen übereinstimmen.

### **6.3**

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Zwischenergebnisse im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Ferner ist zu dokumentieren, wie die Öffentlichkeit über das Projekt informiert wird und wie die Publizitätsvorschriften nach Nummer 10.1 eingehalten werden.

### **6.4**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht, einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis und dem Abschlussbogen zum Monitoring. Der abschließende Sachbericht führt die vorangegangenen Sachberichte fort und beschreibt die Ergebnisse zum Abschluss des Vorhabens. Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten Ausgaben und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen. Im Abschlussbogen zum Monitoring ist der realisierte Beitrag zu den Outputindikatoren darzustellen.

### **6.5**

Der realisierte Beitrag zu den Ergebnisindikatoren ist in einem Ergebnisbogen durch die Begünstigten zu dokumentieren. Der Ergebnisbogen ist grundsätzlich ein Jahr nach dem Durchführungsende einzureichen.

### **6.6**

Begünstigte haben die Einnahme- und Ausgabebelege und Zahlungsnachweise wie beispielsweise Kontoauszüge, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie alle Nachweisdokumente zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften gemäß Nummer 10.1 und zu den Angaben im Monitoring- und Abschlussbogen (Indikatoren) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn die Buchführung mittels Datenverarbeitungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

## **7**

### **Prüfung der Ausgaben**

#### **7.1**

##### **Vor-Ort-Kontrolle**

Die bewilligende Stelle und die Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Begünstigten haben Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch

eine Projektverantwortliche oder einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sofern gemäß Nummer 6.6 Belege ganz oder teilweise elektronisch vorgehalten werden oder gemäß Nummer 6.2.1 die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Begünstigten haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle oder der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

## **7.2**

### **Prüfungsberechtigung**

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Prüfbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW, der Landesrechnungshof und die von ihnen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nummer 7.1 einzuräumen.

## **8**

### **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

#### **8.1**

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

#### **8.2**

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen.

#### **8.3**

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Begünstigten Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie

- Mitteilungspflichten gemäß Nummer 5 und Publizitätsvorschriften gemäß Nummer 10 nicht rechtzeitig nachkommen. Eine Auflage ist regelmäßig nicht erfüllt, wenn Begünstigte
- a) die Vorschriften des Abschnitts 1 der VOB/A oder der UVgO gänzlich missachtet haben,
  - b) unter Nichtbeachtung der in Nummer 3 festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewandt haben,
  - c) aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt haben oder
  - d) als Gemeinde oder Gemeindeverband die Vorschriften des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung nicht beachtet haben.

## **8.4**

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW zu verzinsen.

## **9**

### **Baumaßnahmen**

#### **9.1**

##### **Vergabe und Ausführung**

##### **9.1.1**

Die Begünstigten haben die zuständige baufachliche Stelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

##### **9.1.2**

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

##### **9.1.3**

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die bewilligende Stelle.

#### **9.2**

##### **Baurechnung**

##### **9.2.1**

Begünstigte müssen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

##### **9.2.2**

Die Baurechnung besteht aus

- a) dem Bauausgabebuch, das bei Hochbauten nach DIN 276:2018-12 und bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu gliedern ist; werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276:2018-12 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der bewilligenden Stelle von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden; Gemeinden benötigen in diesem Fall keine Einwilligung der bewilligenden Stelle,
- b) den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Buchstabe a,
- c) den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- d) den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- e) den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie bei Begünstigten, die keine Gemeinden sind, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- f) dem Zuwendungsbescheid,

- g) den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- h) der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts bei Hochbauten nach DIN 277:2021-08 und
- i) dem Bautagebuch.

## **10**

### **Publizität**

#### **10.1**

##### **Publizitätsvorschriften**

###### **10.1.1**

Die Begünstigten sind verpflichtet, auf ihren offiziellen Websites und Social-Media-Sites, sofern solche bestehen, das Vorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse zu beschreiben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen sichtbar hervorzuheben.

###### **10.1.2**

Die Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen sind auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorzuheben.

###### **10.1.3**

Die Begünstigten sind zudem verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle am Durchführungsort langlebige Tafeln oder Schilder in DIN A3 oder größer anzubringen, die die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben. Bei Vorhaben mit Gesamtkosten unter 500 000 EUR im EFRE und 100 000 EUR im JTF ist ein Plakat oder elektronische Anzeige in mindestens DIN A3 während des Durchführungszeitraums ausreichend.

###### **10.1.4**

Bei Einzel- oder Verbundvorhaben, deren Gesamtkosten 10 000 000 EUR übersteigen, sind die Begünstigten verpflichtet, in Absprache mit der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW eine größere Kommunikationsveranstaltung oder Kommunikationsmaßnahme durchzuführen.

###### **10.1.5**

Bei der Hervorhebung der finanziellen Unterstützung sind die technischen Vorgaben des Leitfadens zu „Kommunikation und Information für das EFRE/JTF-Programm NRW“ einzuhalten, welches auf der Website [www.efre.nrw](http://www.efre.nrw) abrufbar ist.

#### **10.2**

##### **Rechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial**

###### **10.2.1**

Auf Ersuchen wird den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung gestellt und der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehenden Rechten erteilt.

**10.2.2**

Die Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Europäischen Union mindestens in folgendem Umfang gewährt:

- a) interne Verwendung, d.h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen,
- b) Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel,
- d) Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials oder Kopien davon in jeder Form,
- e) Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials und
- f) Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

## Anlage 3 zu Nummer 5.4.1 EFRE/JTF RRL NRW

**Pauschalen für Personalausgaben im Geltungsbereich der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW für Zuwendungsanträge  
im Zeitraum 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025**

<b>Leistungsgruppe</b>	<b>Definition</b>	<b>Monatssatz</b>	<b>Stundensatz</b>
<b>1</b> <b>"Expertinnen und Experten"</b>	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit hoch komplexen Tätigkeiten, die ein entsprechend hohes Kenntnis- und Fertigniveau erfordern. Dazu zählen etwa Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnostiztätigkeiten, Wissensvermittlung sowie Leitungs- und Führungsaufgaben innerhalb eines (großen) Unternehmens. In der Regel ist eine mindestens vierjährige Hochschulbildung und/oder eine entsprechende Berufserfahrung vorausgesetzt. Typischerweise erfordern diese Tätigkeiten einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Staatsexamen, Promotion etc.).	8.686,00 €	60,60 €
<b>2</b> <b>"Spezialistinnen und Spezialisten"</b>	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit komplexen Spezialistentätigkeiten. Die Anforderungen an das Fachwissen sind höher als bei Leistungsgruppe 3 einzustufen. Sie befähigen häufig zur Bewältigung gehobener Fach- und Führungsaufgaben. Üblicherweise wird eine Meister- oder Techniker Ausbildung beziehungsweise ein gleichwertiger Fachschul- oder Hochschulabschluss vorausgesetzt.	6.364,00 €	44,40 €
<b>3</b> <b>"Fachkräfte"</b>	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fachlich ausgerichteten Tätigkeiten. Fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten einer Fachkraft werden vorausgesetzt. Üblicherweise liegt der Abschluss einer zwei- bis dreijährigen Berufsausbildung oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses vor.	4.730,00 €	33,00 €
<b>4</b> <b>"Helferinnen und Helfer"</b>	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Helfer- und Anlernertätigkeiten. Es handelt sich um einfache und meist wenig komplexe Tätigkeiten, für die in der Regel keine oder nur geringe Fachkenntnisse erforderlich sind.	3.633,50 €	25,35 €

772

## **Runderlass über Anforderungen zum Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorge bei Abwasseranlagen (Hochwasserschutz Abwasseranlagen)**

Runderlass  
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Vom 5. Juli 2024

1

### **Grundsätzliches**

1.1

#### **Anlass**

Abwasseranlagen nehmen in der Hochwasservorsorge einen besonderen Stellenwert ein, da durch vom Hochwasser geflutete Abwasseranlagen eine direkte Gefährdung tiefliegender Gebiete erfolgen kann. Neben diesen unmittelbaren Hochwassergefahren können hochwasserbedingte Betriebsstörungen der Abwasserableitung und -behandlung zu Umweltbeeinträchtigungen führen. Bauwerke und Infrastrukturen können gefährdet beziehungsweise geschädigt werden.

Das Extremwetterereignis im Juli 2021 hat in mehreren Landesteilen von Nordrhein-Westfalen in besonderer Weise – verbunden mit einem daraus entstandenen Hochwasser an den Gewässern und ihren Verläufen – aufgezeigt, dass weitergehende Schutz- beziehungsweise Vorsorgemaßnahmen auch für Bauwerke mit infrastruktureller Bedeutung erforderlich sind. Zusätzlich zur gewässerseitigen Hochwassergefährdung rücken die durch Starkregen erzeugten Überflutungen zunehmend mit in den Fokus der zu berücksichtigenden Schutzvorkehrungen.

Neben technischen und baulichen Maßnahmen zur Hochwasservorsorge an Abwasseranlagen kommt organisatorischen und konzeptionellen Regelungen zur Vorbereitung auf ein zu bewältigendes Hochwasserereignis eine hohe Bedeutung zu. Die Erstellung eines „Konzeptes zum Schutz der Abwasseranlagen vor Hochwasser und Starkregen (Schutzkonzept)“ mit der Vorhaltung von beispielsweise Maschinen, Geräten sowie Einrichtungs- und Schutzgegenständen stellt dabei die Grundlage für einen zeitlich möglichst langen funktionalen Betrieb der Abwasseranlage beziehungsweise Abwasseranlagen im Hochwasserfall dar. Sofern ein Hochwasserereignis droht, Anlagen oder Anlagenteile zu überfluten, sind Maßnahmen aus dem vorbereiteten Krisenmanagement unverzüglich einzuleiten, um Gefährdungen für Mensch und Umwelt möglichst gering zu halten und eine Wiederinbetriebnahme der Abwasseranlagen kurzfristig gewährleisten zu können. Konkrete Regelungen zum Krisenmanagement werden mit diesem Erlass nicht getroffen.

1.2

#### **Zielrichtung und Rechtsgrundlagen**

Basierend auf den bestehenden Regelungen im Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LWG, soll der Schutz vor Hochwasser- und Starkregenergebnissen für Kläranlagen, Kanalisationen und weiteren Abwasseranlagen erweitert und landesweit vereinheitlicht werden. Die Errichtung von Kläranlagen sowie weiterer dazugehöriger Abwasseranlagen erfolgte in der Vergangenheit gewässernah, so dass sich diese Anlagen häufig in Überschwemmungsgebieten befinden.

Darüber hinaus können Abwasseranlagen durch Überschwemmungen in Folge von Starkregen betroffen sein.

Für Abwasseranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gibt § 84 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LWG vor, dass diese entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben sind. Vorhandene Anlagen sind bis zum 31. Dezember 2027 nachzurüsten. Gemäß § 83 Absatz 3 LWG ist die Vorschrift in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten entsprechend anzuwenden.

Der Begriff der Abwasseranlage in § 84 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LWG umfasst nicht nur Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 43 LWG, sondern alle Anlagen, die der Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, im Folgenden WHG, dienen.

Aber auch außerhalb des Anwendungsbereichs von § 84 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LWG gilt gemäß § 55 Absatz 1 WHG der Grundsatz, dass Abwasser so zu beseitigen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Hieraus ergibt sich das generelle Erfordernis, Abwasseranlagen so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass sie gegen überschwemmungsbedingte Gefahren angemessen abgesichert sind. Im Zusammenhang mit Überschwemmungsereignissen stehen als potenziell betroffene Schutzgüter des Wohls der Allgemeinheit im Besonderen die menschliche Gesundheit, der Umweltschutz und hygienische Aspekte beziehungsweise die Seuchenabwehr im Fokus.

Um eine handhabbare Verbindlichkeit für Anwender und Vollzugbehörden zu schaffen, ist in Nordrhein-Westfalen die Umsetzung der Regeln der Technik für Abwasseranlagen über § 56 LWG geregelt, wonach insbesondere die über das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen im Erlasswege eingeführten Regeln der Technik gelten. Auf die technischen Regeln für die Hochwasser- und Starkregensicherheit von Abwasseranlagen wird in diesem Erlass auf Nummer 2.4 hingewiesen.

Hierzu wird ein Schutzziel für ein definiertes Hochwasserereignis oder für eine potenzielle Starkregenbetroffenheit für Abwasserbehandlungsanlagen konkretisiert und auch für weitere Abwasseranlagen werden allgemein geltende technische Regelungen entwickelt (Nummer 3). Die Regelungen sollen durch die Erstellung von Schutzkonzepten (Nummer 5) ergänzt werden.

Die Regelungen dieses Erlasses gelten für kommunale sowie industrielle und gewerbliche Abwasseranlagen (einschließlich Abwasserbehandlungsanlagen) und deren dazugehörige wesentliche Abwasservorbehandlungsanlagen, soweit letztere für die Einhaltung der Anforderungen an die Direkteinleitung relevant sind und in einem der unter den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten Gebiete betrieben werden.

Ein Austreten von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen aus Anlagenteilen, die in Verbindung mit einer Abwasseranlage stehen, durch die Einwirkung von Hochwasser oder Starkregen ist in allen Gebieten auch für ein Extremhochwasser (HQextrem) beziehungsweise die seltenen Ereignisse gemäß Anlage 1 so weit wie möglich auszuschließen. Von den Anlagen darf keine Gefahr für die Umwelt ausgehen.

Ausgenommen von den Regelungen dieses Erlasses sind Abwasserbehandlungsanlagen, die keiner wasserrechtlichen Anlagengenehmigung bedürfen und solche Anlagen, die über eine Bauartzulassung verfügen.

Ferner gelten die Regelungen dieses Erlasses nicht für Abwasseranlagen, die auf der Grundlage anderer Technischer Regelungen (beispielsweise der TRAS 310) bereits Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Starkregenvorsorge getroffen haben, wenn ein vergleichbares Schutzniveau erreicht wird.

2

## **Anforderungen zur Hochwasser- und Starkregensicherheit**

2.1

### **Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten**

Für Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten gelten die in der Anlage 2a und 2b bestimmten Schutzziele für den Hochwasserschutz. Sie sind durch bauliche beziehungsweise konstruktive Maßnahmen umzusetzen.

Die Funktion der Abwasseranlagen in diesen Gebieten ist soweit wie möglich, jedoch mindestens für die in der Anlage 2a und 2b, Spalte 2, definierten Schutzziele aufrechtzuerhalten. Für darüberhinausgehende Hochwasserereignisse (> HQ 100) sind weitere Maßnahmen vorzusehen; dies können bauliche und betriebliche Maßnahmen sein,

die eine schnellst mögliche Wiederinbetriebnahme nach dem Ereignis sicherstellen (Nummer 2.3).

## 2.2

### Abwasseranlagen in Risikogebieten (Hochwassergefahrenkarten)

Abwasseranlagen, die in einem Risikogebiet nach § 73 WHG (Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko) liegen, sind gemäß § 75 Absatz 2 WHG mindestens vor einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit in der Form zu schützen, dass die nachteiligen Folgen verringert werden, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist.

Die Gefahren- und Risikokarten gemäß § 74 WHG erfassen Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:

- HQhäufig: Hochwasser, das im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt, also relativ häufig,
- HQ100: Hochwasser, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt (Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit) und
- HQextrem: Extremhochwasser, das im Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auftritt.

Die Funktion der Abwasseranlagen in Risikogebieten ist soweit wie möglich, jedoch mindestens für die in Anlage 2a und 2b, Spalte 3 und 4 definierten Schutzziele aufrecht zu erhalten. Für darüberhinausgehende Ereignisse (extreme beziehungsweise sehr seltene Ereignisse) sind weitere Maßnahmen vorzusehen; dies können bauliche oder betriebliche Maßnahmen sein, die zumindest eine schnellst mögliche Wiederinbetriebnahme nach dem Ereignis sicherstellen. Weitere Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang typischerweise organisatorische Maßnahmen, wie die Erstellung von Notfallplänen oder Maßnahmen des Krisenmanagements.

## 2.3

### Gefährdungen durch Starkregen (Starkregengefahrenkarten der Kommunen und Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie-BKG)

Darüber hinaus können Abwasseranlagen durch lokale Starkregenereignisse hochwasser- beziehungsweise überflutungsgefährdet sein. Mit Erlass vom 29. Oktober 2021 (Az.: IV-6/IV-7) wurde die Starkregengefahrenkarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie, im Folgenden BKG, flächendeckend für Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die Starkregengefahrenkarte des BKG ([https://geoportal.de/Info/tk\\_04-starkregengefahrenhinweise-nrw](https://geoportal.de/Info/tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw)) gibt landesweit Hinweise und Informationen über eine mögliche Gefährdung. Für eine detaillierte Betrachtung und Maßnahmenplanung sind eine regionale Starkregengefahrenkarte und eine Starkregengefahrenanalyse sinnvoll.

Sofern detailliertere kommunale oder regionale Starkregengefahrenkarten vorliegen, sind diese für die Beurteilung des Risikos und der abzuleitenden Maßnahmen zu verwenden.

Werden nach Inkrafttreten dieses Erlasses weitere detaillierte kommunale oder regionale Starkregengefahrenkarten erstellt, gilt für ein anzupassendes Schutzkonzept der gleiche Zeitraum wie bei der Neuerstellung. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich werden, können Umsetzungsfristen gemäß Nummer 7 beantragt werden.

Sind Abwasseranlagen gemäß der Starkregengefahrenkarte des BKG für Nordrhein-Westfalen oder gemäß regionaler oder kommunaler Starkregengefahrenkarten betroffen, so ist durch bauliche oder betriebliche Maßnahmen gemäß Anlage 2a und 2b zumindest eine Gefährdung für Mensch und Umwelt zu vermeiden und eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme nach dem Ereignis sicherzustellen.

Wenn durch vorangegangene Schadensfälle eine Gefährdung bekannt ist, sind die notwendigen Maßnahmen für Abwasseranlagen im Einzelfall zu identifizieren. Vorangegangene Schadensfälle sind ein Anlass, die Gefährdung durch Modellberechnungen (beispielsweise Niederschlag-Abflussmodell) unter Berücksichtigung historischer Ereignisse zu ermitteln.

## 2.4

### Anforderung gemäß den bereits geltenden technischen Regelwerken

Über die in diesem Erlass getroffenen Regelungen hinaus sind beispielweise die in den DWA Merkblättern M-103 „Hochwasserschutz für Abwasseranlagen“, M-118 „Bewertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit von Entwässerungssystemen“ und M-119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge“ (Herausgeber: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Hennef) enthaltenen weiteren fachlichen Hinweise zu berücksichtigen.

## 3

### Schutzziele

#### 3.1

##### Anlagenbetrieb im Ereignisfall

Abwasseranlagen sind im Ereignisfall für die in diesem Erlass mit der Kennziffer O (Objektschutz) definierten Schutzziele (Anlage 2a und 2b) so zu betreiben, dass ihre Funktion gewährleistet wird. Dabei stellt die Funktion

- die Aufnahme,
- die mechanische Reinigung,
- in Abhängigkeit vom Anlagentyp auch die biologische Reinigung und
- die chemisch-physikalische Behandlung

des bestimmungsgemäß zufließenden Abwassers dar.

Überschreitet ein Ereignis das in Anlage 2a und 2b dieses Erlasses mit Kennziffer O definierte Schutzziel für den Objektschutz, muss der Anlagenbetreiber sicherstellen, dass

- die Abwasseranlage ihre Funktion möglichst lange aufrechterhalten kann,
- die Anlagenteile, die für eine Wiederinbetriebnahme der Anlage erforderlich sind, möglichst lange geschützt werden,
- die für eine Wiederinbetriebnahme erforderlichen Reserveaggregate an besonders geschützter Stelle vorgehalten werden und
- das erforderliche Betriebspersonal ausreichend geschützt werden kann.

Dies kann durch bauliche und betriebliche Maßnahmen erreicht werden. Dieses Schutzziel wird in Anlage 2a und 2b mit der Kennziffer M „Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederinbetriebnahme“ gekennzeichnet.

#### 3.2

##### Schutzmaßnahmen

Maßnahmen zum Schutz der Abwasseranlagen unterscheiden sich in bauliche und betriebliche Maßnahmen.

Bauliche Maßnahmen können den Schutz der gesamten Abwasseranlage umfassen und damit der Erzielung eines höheren Objektschutzes der Gesamtanlage dienen oder auf den Schutz einzelner Anlagen- und Bauteile zielen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Funktion der Abwasseranlage beziehungsweise von Anlagenteilen oder der kurzfristigen Wiederinbetriebnahme nach einem Hochwasser- oder Starkregenereignis.

Der äußere Schutz einer Anlage kann durch

- einen Deich, eine Hochwasserschutzmauer oder mobile Hochwasserschutzsysteme,
- die Einrichtung von Retentionsräumen im Umfeld der Anlage,
- den Einbau von Rückstausicherungen in Rohrleitungen und
- die Gestaltung der Zuwegung in der Form, dass kein Oberflächenwasser auf das Anlagengelände fließen kann beziehungsweise die Zufahrt jederzeit möglich bleibt,

erfolgen.

Der Schutz einzelner Anlagen- und Bauteile kann durch

- a) die Erhöhung der Bauwerksoberkante,
  - b) den Einbau von Schutzvorrichtungen an Türen, Toren, Licht- und Lüftungsschächten,
  - c) die Verlegung von Maschinen- und Elektrotechnik in höher gelegene Gebäudebereiche,
  - d) die druckwasserdichte Ausführung von Rohr- und Kabeldurchführungen und
  - e) den Einbau von druckdichten Schachtdeckeln,
- sichergestellt werden.

Betriebliche Maßnahmen umfassen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, die dazu dienen, die Funktion der Abwasseranlage zeitlich befristet aufrecht zu erhalten oder die Wiederinbetriebnahme der Abwasseranlage nach einem Hochwasser- oder Starkregenergeignis schnellstmöglich wieder herbeiführen zu können.

Betriebliche Maßnahmen sind

- a) die Vorhaltung von Ersatzaggregaten,
- b) Verlegung von mobiler Maschinen- und Elektrotechnik,
- c) die Vorhaltung von mobilen Entwässerungspumpen,
- d) die Einspeisemöglichkeit für Notstrom und die Vorhaltung von Notstromaggregaten,
- e) die Vorhaltung von mobilen Schutzeinrichtungen wie zum Beispiel Sandsäcken,
- f) die Vorhaltung von mobilen Absperreinrichtungen,
- g) Dienst- und Betriebsanweisung für Hochwasser- und Überflutung und
- h) Schulung des Personals einschließlich Hochwasserschutzübungen.

Die vorgenannten Aufzählungen sind nicht abschließend.

#### 4

### Ermittlung des Gefährdungspotentials

#### 4.1

Der Betreiber hat seine Abwasseranlagen gemäß Anlage 1 den unter den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten Gebieten zuzuordnen. Das maßgebliche Ereignis ist das Hochwasser- oder Niederschlagsereignis, für welches eine Grobanalyse erforderlich wird.

#### 4.2

Für jede Abwasseranlage, die in einem der in Anlage 1 ermittelten Gebiete liegt, ist eine Grobanalyse mindestens mit dem in Anlage 3 genannten Umfang durchzuführen. Bei Anlagen mit geringem Schadenspotenzial kann in begründeten Einzelfällen auf die Erstellung einer Grobanalyse verzichtet werden. Die Ausnahmen sind im Schutzkonzept zu begründen.

#### 4.3

Das den einzelnen Abwasseranlagen zuzuordnende Schutzziel wird in Anlage 2a und 2b festgelegt. Hierbei sind auch die Anforderungen nach den bereits geltenden technischen Regelwerken (siehe Nummer 2.4) zu berücksichtigen.

#### 4.4

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Grobanalyse sind bauliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktion der Abwasseranlage oder betriebliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die für die in diesem Erlass vorgesehenen Arbeitsschritte erforderlichen Informationen (zum Beispiel Hochwassergefahrenkarten) sind über die Informationsportale der Landesumweltverwaltung ELWAS ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de)) beziehungsweise Umweltdaten vor Ort ([www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de)) öffentlich verfügbar.

#### 5

### Erstellung eines Konzeptes zum Schutz der Abwasseranlagen vor Hochwasser und Starkregen (Schutzkonzept)

Sofern aus der Ermittlung des Gefährdungspotentials nach Nummer 4 ein Handlungsbedarf resultiert, sind die daraus resultierenden Maßnahmen in einem Schutzkonzept zusammenzufassen.

Werden von einem Anlagenbetreiber mehrere Anlagen betrieben, kann ein gemeinsames Konzept für alle Anlagen erstellt werden.

Das Schutzkonzept muss darauf ausgerichtet sein, die in Nummer 3 genannten Schutzziele zu erreichen. Die Auswahl der Maßnahmen ist zu begründen.

Die Maßnahmen aus dem Schutzkonzept sind für alle betroffenen Abwasseranlagen in die vorhandene Dienst- und Betriebsanweisung zu integrieren.

#### 6

### Regelungen für industrielle und gewerbliche Abwasseranlagen

Für industrielle und gewerbliche Abwasseranlagen wird unterschieden nach:

- a) Kläranlagen, deren Funktion aufrechterhalten werden muss, da der Abwasserzustrom nicht unterbrochen werden kann oder soll – hierfür sowie für bestimmte weitere Abwasseranlagen sind Schutzziele unter Nummer 4 in Verbindung mit Anlage 2b definiert – und
- b) allen anderen Kläranlagen, bei denen keine gesonderten Anforderungen in diesem Erlass erhoben werden, die Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen und regelkonformen Funktion im Hochwasserfall liegt in der Eigenverantwortung der Betreiber.

Wenn durch Hochwassereinwirkung das Abwasser nicht mehr den Anforderungen des Einleitungsbescheides entspricht, darf es in der Regel nicht eingeleitet werden.

#### 7

### Fristen und Umsetzung

Die Umsetzung der unter den Nummern 2 bis 6 genannten Maßnahmen ist Aufgabe des Anlagenbetreibers. Dabei sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

Für Kläranlagen und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen, die in einem Überschwemmungsgebiet beziehungsweise vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen, ist die Erstellung der Grobanalyse, des Schutzkonzeptes und deren Umsetzung bis zum 31. Dezember 2027 abzuschließen.

Für alle weiteren Kläranlagen und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen – außerhalb von Überschwemmungsgebieten – ist

- a) die Grobanalyse bis spätestens 31. Dezember 2026 aufzustellen,
- b) das Schutzkonzept bis zum 31. Dezember 2028 aufzustellen und der Überwachungsbehörde zu übermitteln und
- c) die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Schutzkonzept bis spätestens 31. Dezember 2032 abzuschließen.

Für alle weiteren Abwasser(behandlungs)anlagen ist

- a) die Grobanalyse bis spätestens 31. Dezember 2029 aufzustellen,
- b) das Schutzkonzept bis spätestens 31. Dezember 2031 aufzustellen und der Überwachungsbehörde zu übermitteln und
- c) die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Schutzkonzept bis spätestens 31. Dezember 2035 abzuschließen.

In Abstimmung mit der zuständigen Behörde können einzelne Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzziele auch nach den festgesetzten Zeiträumen umgesetzt werden, wenn diese in einem nicht beanstandeten Abwasserbeseitigungskonzept des Anlagenbetreibers festgelegt sind und sachliche Gründe für die Verzögerung dargelegt sind. Für die industriellen und gewerblichen Anlagen

können in begründeten Einzelfällen die Umsetzungsfristen verlängert werden, wenn die Schutzziele übergangsweise anderweitig sichergestellt werden. Der Anlagenbetreiber muss die Verschiebung begründen und das von der Verschiebung ausgehende Risiko darlegen.

Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind in die jährliche Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes mit aufzunehmen.

Dem Betreiber ist nach Prüfung des Schutzkonzeptes das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

Sofern die Anforderungsprofile aus dem Hochwasserschutz und der Starkregenvorsorge angepasst beziehungsweise aktualisiert werden, wie beispielsweise die Definition eines HQ 100 Ereignisses, ist eine Überprüfung der Anforderungen aus diesem Erlass durch den Anlagenbetreiber vorzunehmen.

8

#### **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

**Anlage 1**  
Ermittlung des Gefährdungspotentials

Anlage	Überschwemmungsgebiet	Hochwasser (HWGK)			Starkregenhinweiskarte		Starkregengefahrenkarte		Anlage durch konkrete Ereignisse betroffen		Grobanalyse erforderlich		Bemerkung
		HQhäufig	HQ100	HQextrem	seltene Ereignis	extremes Ereignis	seltene Ereignis	extremes Ereignis	Ja	Nein	Ja	Nein	
Beispielanlage 1	X	X						X		X			
Beispielanlage 2				X	X	X	X		X		X		

**HWGK**  
 HQhäufig Hochwassergefahrenkarten erfassen die Gebiete, die bei folgenden Hochwasserereignissen überflutet werden:  
 HQ100 Hochwasser, das im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt, also relativ häufig  
 HQextrem Hochwasser, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt  
 Extremschwemmungsgebiete sind min. die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist  
**ÜSG**  
 Überschwemmungsgebiete sind min. die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist  
**Starkregenhinweiskarte**  
 Starkregenhinweiskarten des Landes NRW erfassen die Gebiete, die bei folgenden Niederschlagsereignissen überflutet werden:  
 seltenes Ereignis entspricht einem hundertjährigen Ereignis  
 extremes Ereignis entspricht einem Niederschlag von 90 mm/m<sup>2</sup>/h  
**Starkregengefahrenkarte**  
 Starkregengefahrenkarten der Kommunen erfassen die Gebiete, die bei folgenden Niederschlagsereignissen überflutet werden:  
 seltenes Ereignis entspricht einem hundertjährigen Ereignis  
 extremes Ereignis entspricht einem Niederschlag von 90 mm/m<sup>2</sup>/h

**Anlage 2a**

**Schutzziele für kommunale Abwasseranlagen in Abhängigkeit der gebietsbezogenen Betroffenheit**

	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4	Spalte 5		Starkregenhinweiskarte		Starkregengefahrenkarte	
	Überschwemmungsgebiet	HQhäufig	HQ100	HQextrem	seltenes Ereignis	extremes Ereignis	seltenes Ereignis	extremes Ereignis	seltenes Ereignis	extremes Ereignis
Kläranlage (Kom.)	O	O	O	M	M	M	M	M	M	M
Sonderbauwerke										
RÜB/SK/RBF/RKB/RRB	M	O	M	M	M	M	M	M	M	M
RÜ	M	O	M	M	M	M	M	M	M	M
Pumpwerke	M	O	M	M	M	M	M	M	M	M
Kanalisation	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M

O: Objektschutz - die Anlage wird durch bauliche Maßnahmen für die entsprechende jährlichkeit geschützt

M: Maßnahme zum Schutz und zur Wiederinbetriebnahme

**Anlage 2b**  
**Schutzziele für industriell- gewerbliche Abwasseranlagen in Abhängigkeit der gebietsbezogenen Betroffenheit**

	Spalte 2		Spalte 3		Spalte 4		Spalte 5		
	Über- schwemmungs- gebiet	Hochwassergefahrenkarte	HQhäufig	HQ100	HQextrem	Starkregenhinweiskarte BKG seltenes Ereignis	Starkregenhinweiskarte BKG extremes Ereignis	kom. Starkregenfahrerkarte seltenes Ereignis	kom. Starkregenfahrerkarte extremes Ereignis
Industriell-gewerbliche Kläranlagen, deren Funktion aufrecht erhalten werden muss, da der Abwasserzustrom nicht unterbunden werden kann oder soll (z.B. Deponiesickerwasser-KA; Industriepark-KA; KA, die Abwasser kritischer Infrastruktur behandeln; KA, die kommunales Abwasser mitbehandeln)	O		O	O	M	O	M	O	M
Kanalisation (gem. § 57 (1) LWG), incl. Sonderbauwerke	M		M	M	M	M	M	M	M

O: Objektschutz für die Anlage wird durch bauliche Maßnahmen für die entsprechende Jährlichkeit geschützt  
M: Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederinbetriebnahme

**Anlage 3**  
**Überflutungssicherheit von Abwasseranlagen**

<b>Grobanalyse</b>			
Betreiber:			
Anlagenname:			
ELKA bzw. Sonderbauwerk-Nr.:			
Betriebsverantwortlicher:			
Gewässername:			
Gewässerkennziffer:			
Gewässerstationierung:			
Kriterium	ja	nein	Bemerkungen
<b>1. Ausgangssituation (Hydrologische Situation, Lage, gesetzliche/genehmigungsrechtliche Grundlagen, vorliegende Unterlagen)</b>			
Von welchem „maßgeblichen Ereignis“ geht eine Gefährdung der Anlage aus?			
Überschwemmungsgebiet:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> WSP HQ 100: .....müNN
Hochwassergefahrenkarte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> WSP HQhäufig: .....müNN <input type="checkbox"/> WSP HQ100: ..... müNN <input type="checkbox"/> WSP HQextrem: .....müNN
Starkregenhinweiskarte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> WSP seltenes Ereignis: .....müNN <input type="checkbox"/> WSP extremes Ereignis: .....müNN
Starkregengefahrenkarte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> WSP seltenes Ereignis: .....müNN <input type="checkbox"/> WSP extremes Ereignis: .....müNN
War die Anlage in der Vergangenheit durch konkrete Ereignisse betroffen? <small>Wenn ja, bitte nähere Informationen (Jährlichkeit d. Ereignisses, Schäden, Maßnahmen)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist der, dem maßgeblichen Ereignis entsprechende maximale Grundwasserstand bekannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> WSP: .....müNN
Sind aktuelle Planunterlagen mit Höhenbezug vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Anlage 3****Überflutungssicherheit von Abwasseranlagen**

Entspricht der aktuelle bauliche und betriebliche Zustand der wasserrechtlichen Zulassung (Genehmigung, Anzeige, etc.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
---	--------------------------	--------------------------	--

Kriterium	ja	nein	Bemerkungen
<b>2. Bauliche Aspekte</b>			
<b>2. 1 Bauliche Aspekte für das einzuhaltende Schutzziel (aus Kap. 1 Ausgangssituation)</b>			
Sind die Hochwasser- und Grundwasserstände des maßgeblichen Ereignisses bei Planung und Bau berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind alle hochwasserrelevanten Bestimmungen aus der wasserrechtlichen Zulassung (auch Genehmigung/Anzeige) für das maßgebliche Ereignis eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist das Bauwerk ausreichend gegenüber Überflutung und eindringendes Grund- und Oberflächenwasser gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entspricht der Zustand evtl. erforderlicher, baulicher Hochwasser-Schutzmaßnahmen den a.a.R.d.T.? (z.B. Dämme/Deiche/Hochwasser-Schutzmauern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden bzw. nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Bei Ortstermin festzustellen.
Sind die maßgeblichen Grundwasserstände hinsichtlich Auftrieb und Statik berücksichtigt (Standicherheit)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind zugehörige Betriebsgebäude überflutungssicher ausgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Keine Betriebsgebäude vorhanden.
Ist für den Betrieb zwingend erforderliche EMSR und Maschinenteknik überflutungssicher aufgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist ein Weiterbetrieb ohne Stromversorgung bzw. mit einer Netzersatzanlage möglich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kann ankommendes (Misch-)Wasser auch bei Hochwasser und/oder Stromausfall in das aufnehmende Gewässer abgeführt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überflutungssicher aufgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Anlage 3**  
**Überflutungssicherheit von Abwasseranlagen**

Kriterium	ja	nein	Bemerkungen
<b>2. 2 Bauliche Aspekte für über das Schutzziel nach Anlage 2a/2b hinausgehende Anforderungen</b>			
Ist die Anlage von einem Extremereignis betroffen? (HQextrem oder extremer Regen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Welche Anlagenteile fallen bei diesem Ereignis aus? (Bitte unter Bemerkungen oder im Schutzkonzept auflisten)			1. 2.
Welche Vorkehrungen sind vorgesehen, um die elementaren Anlagenteile zu schützen? (Bitte unter Bemerkungen oder im Schutzkonzept erläutern)			
Welche Vorkehrungen sind vorgesehen, um die Anlage kurzfristig wieder in Betrieb zu nehmen? (Bitte unter Bemerkungen oder im Schutzkonzept erläutern)			

**Anlage 3**  
**Überflutungssicherheit von Abwasseranlagen**

Kriterium	ja	nein	Bemerkungen
<b>3. Betriebliche Aspekte</b>			
Sind für das maßgebliche Ereignis die erforderliche spezielle Betriebsweisen bzw. betriebliche Vorkehrungen in einer Anweisung geregelt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wird eine jährliche Schulung der Mitarbeiter durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gibt es ausreichende organisatorische und personelle Regelungen (Zuständigkeiten, Einsatzpläne, Meldekettten etc.) mindestens für das maßgebliche Ereignis?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die betrieblich erforderliche Ausstattung für das maßgebliche Ereignis vorhanden und einsatzbereit? (z.B. Rückstauklappen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gibt es Notfallszenarien für das Versagen von Bauwerken oder für über das maßgebliche Ereignis hinausgehende Ereignisse?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>4. Ergebnis:</b>			
Die Anlage ist als überflutungssicher einzustufen (Die Anlage ist überflutungssicher, wenn die Kapitel 2.1 und 3 vollständig mit Ja beantwortet wurden.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn die Anlage nicht als überflutungssicher eingestuft wird, welche Maßnahmen sind vorgesehen?			
<b>5. Anmerkungen und Unterschrift</b>			
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift

**II.****Ministerium der Finanzen**

**Runderlass**  
**Anpassung der Einkünftegrenze im Sinne des § 2**  
**Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Beihilfenver-**  
**ordnung NRW**

Runderlass  
des Ministeriums der Finanzen  
– P 1820-167/2024-14054-IV A 4 –

Vom 22. Juli 2024

Nachstehend wird für das Kalenderjahr 2025 die Erhöhung des Betrages gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BVO NRW, auf

23 001 Euro

bekannt gegeben.

Seit Erhöhung und Dynamisierung der Einkünftegrenze zum 1. Januar 2022 ergeben sich somit folgende maßgebliche Daten:

Datum der Anpassung	Rentenwert (West) in Euro	Wirkung BVO NRW zum	Entstehen der Aufwendungen	Einkünfte im Jahr	Einkünftegrenze in Euro
1. Juli 2021	34,19	1. Januar 2022	2022	2021	20 000
1. Juli 2022	36,02	1. Januar 2023	2023	2022	21 071
1. Juli 2023	37,60	1. Januar 2024	2024	2023	21 995
1. Juli 2024	39,32	1. Januar 2025	2025	2024	23 001

**Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH &amp; Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569